

Das Deputationsgutachten lautet:

Nach den kurzen Vorbemerkungen glaubt die Deputation auf die einzelnen Abschnitte selbst übergehen zu können.

Zum 1sten Abschnitt.

Zu §. 2.

In so fern an dem Vorrechte des facultativen Erscheinens der Prinzen des Königlichen Hauses auf Landtagen nie gezweifelt werden wird, hätte es dieses §. kaum bedurft, oder höchstens nur, um es hervorzuheben, daß diese Prinzen auch noch von jeder einzelnen Sitzung wegbleiben können, sollten sie sich selbst auch auf dem Landtage angemeldet haben. Daher hat denn auch die Deputation zur Erreichung dieses Endzwecks lediglich zu empfehlen, daß diesem §. die Worte begefügt werden:

„sowohl in Bezug auf das Erscheinen auf den Landtagen im Allgemeinen als auch in Ansehung der Beisohnung jeder einzelnen Sitzung derselben.“

Wenn aber die Frage, in wie fern auch noch andere Mitglieder der ersten Kammer als die Prinzen des Königlichen Hauses das Recht zu beanspruchen haben, nach Gutdünken auf den Landtagen zu erscheinen oder von selbigen wegzubleiben, auf Veranlassung der §. 179. verhandelten Frage, welchen Mitgliedern Taggelder zu gewähren sind und welchen nicht, von der Deputation weiter unten in Erwägung gezogen wurde, wird es mindestens nicht unnöthig sein, die Kammer im voraus darauf aufmerksam zu machen, daß ein etwa hier gefaßter Beschluß dem Beschlusse nicht präjudicirlich sein könne, indem sie sich vielleicht zu §. 179. zu vereinigen bewegen finden sollte. Die erfolgte Annahme des §. 2. wird daher nicht behindern, daß man auf die Frage, wem etwa sonst noch ein facultatives Erscheinen zustehe, zurückkommen könne.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand über den §. zu sprechen? — Da dies nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage: ob die Kammer den Zusatz annimmt, welchen die Deputation in Vorschlag bringt: „Sowohl in Bezug auf das Erscheinen auf den Landtagen im Allgemeinen als auch in Ansehung der Beisohnung jeder einzelnen Sitzung derselben.“ Wird dieser Zusatz angenommen? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Ich frage nun: ob mit diesem Zusatz §. 2, wie er übrigens im Gesetzentwurf steht, angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einweisungscommissionen.

§. 3.

Einweisungscommissionen.

Die der Constituirung der Kammern vorhergehenden Geschäfte werden von Einweisungscommissionen besorgt.

Die Einweisungscommission für jede Kammer besteht aus dem Directorio derselben am letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn nur der Präsident oder dessen Stellvertreter und einer der beiden Secretaire sich den Geschäften der Commission unterziehen.

Wären beide Erstere oder beide Letztere ausgeschieden oder behindert, so bestimmt der König, welche Mitglieder der Kammer deren Stelle in der Commission einnehmen sollen.

Bei Zusammenberufung einer neu erwählten zweiten Kammer wird von dem Könige eine Einweisungscommission für dieselbe bestellt.

Bei den Verhandlungen der Commission mit den Kammern führt selbige den Vorsitz.

Vizepräsident v. Friesen: Zu §. 3. ist von der Deputation nichts erinnert. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich: ob §. 3. in der Fassung des Gesetzentwurfes angenommen werde? — Einstimmig Ja.

§. 4.

Ständeverzeichniß.

Das Gesamtministerium theilt den Einweisungscommissionen vor dem Antritte ihrer Function ein Verzeichniß der einberufenen Stände und der nach den Erfordernissen des Wahlgesetzes als legitimirt geachteten Stellvertreter zur Nachricht mit.

Vizepräsident v. Friesen: Auch bei diesem §. ist von der Deputation nichts erinnert worden, und da Niemand sprechen zu wollen scheint, frage ich zugleich die Kammer: ob §. 4. des Gesetzentwurfes angenommen werde? — Einstimmig Ja.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung und Legitimation der Stände.

§. 5.

Anmeldung der Stände.

Jeder zum Landtage einberufene Stand oder nach §. 63. und 64. der Verfassungsurkunde zulässige Vertreter hat sich am dem in der Missive bestimmten Tage im Local der Ständeverammlung bei der Einweisungscommission persönlich zu melden und zu legitimiren.

Die nach Auflösung der Einweisungscommission Ankommenden melden und legitimiren sich bei dem Präsidenten ihrer Kammer.

Jedem in eine Kammer neu eintretenden Mitgliede wird bei der Anmeldung ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit deren Beilagen, so wie der Landtagsordnung zugestellt.

Bürgermeister Hübler: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Worte auf der vorletzten Zeile des §. 5. „mit deren Beilagen“ als müßig nicht wegfallen können. So viel mir bekannt ist, werden dem neu eintretenden Mitgliede der Kammer nur ein Exemplar der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung behändigt. Besondere Beilagen der erstern kenne ich nicht.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Verfassungsurkunde hat nur eine Beilage, und ich habe geglaubt, daß diese darunter zu verstehen seien. Es ist dies nämlich das Verzeichniß der sämtlichen Königl. Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg. Ich glaube nicht, daß etwas Anderes darunter zu verstehen ist, und finde kein Bedenken, es bei diesen Worten zu lassen.

Vizepräsident v. Friesen: Ich glaube, daß auch der Landtagsabschied vom 4. September 1831 damit gemeint ist, welcher den gedruckten Exemplaren der Verfassungsurkunde immer mit beigefügt ist.

Staatsminister v. Falkenstein: Es sind keine anderen Beilagen gemeint, als die, welche der Verfassungsurkunde beigegeben sind.

Vizepräsident v. Friesen: Will der Herr Redner einen Antrag darauf stellen?

Bürgermeister Hübler: Ich verzichte darauf.